



Medizinrecht - Arzthaftungsrecht

Was ist zu tun bei Verdacht auf Arztfehler?

Leitlinie zur außergerichtlichen Regulierung von
Schadensersatzansprüchen ohne Kostenrisiko

Autorin: Dr. Solveig Meier
- Rechtsanwältin -

Frau Dr. Solveig Meier ist Sozius in der Anwaltssozietät Gutzeit, Hix, Schulz & Dr. Meier, 34225 Baunatal.

Wenn Sie Frau Dr. Meier eine Email schreiben möchten:

Feedback@rechts-auskunft.de

 I N H A L T

Vorwort	3
Wie komme ich kostenlos an ein Expertengutachten?	3
„Hackt die eine Krähe der anderen wirklich kein Auge aus?“	5
An wen genau muss ich mich wenden?	6
Was muss ich genau beachten?	8
Muster 1: Antragschreiben	9
Muster 2 : Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht.....	10
Auswahl des Sachverständigen	11
Was und wie überprüft der Sachverständige?.....	12
Wie geht es nach dem Gutachten weiter?	14
Ist das Schlussvotum der Gutachter- und Schlichtungsstelle bindend?.....	15
Was tun, wenn ein Behandlungsfehler verneint wird?	16
Wie geht es weiter, wenn ein Behandlungsfehler bejaht wird?.....	16
Was muss ich bei den Verhandlungen mit den Versicherungen beachten?	17
Muster 3: Anerkenntnis für Zukunftschäden.....	19
Brauche ich einen Rechtsanwalt oder kann ich es allein?	21
Stichwortverzeichnis:	27

Dieses EBook dient als Leitfaden für den geschädigten Patienten mit dem Ziel, einen Gerichtsprozess zu vermeiden und sich ohne Kostenrisiko außergerichtlich zu einigen. Es enthält darüber hinaus Musterschreiben, Übersichten, Adressen und Telefonnummern, die es dem juristischen Laien erleichtern sollen, ohne anwaltliche Hilfe die notwendigen (ersten) Schritte allein in die Wege zu leiten.

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie haben sich in der Vergangenheit einer ambulanten oder stationären Behandlung unterzogen und dabei schlechte Erfahrungen gemacht. Nun wissen Sie nicht, wie Sie sich dagegen wehren können und welche Kosten auf Sie zukommen?

Dann sollten Sie die nachfolgenden Seiten sehr aufmerksam lesen. Ich erkläre Ihnen, wie Sie ganz ohne Kostenrisiko von Deutschlands Experten überprüfen lassen können, ob Ihr Arzt Sie falsch behandelt hat, Sie nicht ausreichend über die Risiken aufgeklärt hat und ob Sie hierfür eine Entschädigung verlangen können.

Wie komme ich kostenlos an ein Expertengutachten?

Man mag es kaum glauben. Für Patienten gibt es tatsächlich die Möglichkeit, eine ärztliche Behandlung auf vermeintliche Fehler kostenlos überprüfen zu lassen und noch dazu von einem Experten auf dem jeweiligen Spezialgebiet.

Zu verdanken haben wir dies der deutschen Ärzteschaft selbst. Diese hat ab dem Jahre 1975 im gesamten Bundesgebiet unabhängige ärztliche Gremien in Gestalt von Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen ins Leben gerufen. Sie verfolgte damit das Ziel, das Ansehen ihres Standes zu wahren und das Arzt – Patienten – Verhältnis auf dem Gebiet des Behandlungsfehlers zu entspannen. Denn die Medizin hat sich in den letzten 40 Jahren tiefgreifender gewandelt als in dem gesamten Zeitraum davor mit dem Resultat, dass sie zwar in ihren Untersuchungs- und Behandlungsverfahren erfolgreicher, allerdings auch komplizierter und weit

aus gefährlicher geworden ist. Der Preis des Fortschritts besteht also im erhöhten Risiko, das zusätzlich durch überarbeitete und unterbezahlte Ärzte begünstigt wird.

Im Lichte dieser Entwicklung haben die Ärztekammern aller Bundesländer sogenannte Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen geschaffen. Teilweise unterhalten mehrere Landesärztekammern eine solche Einrichtung gemeinsam. Die Anschriften werde ich Ihnen an späterer Stelle noch nennen.

Das Verfahren vor den Gutachter- und Schlichtungsstellen ist gebührenfrei. *Gebührenfreiheit* heißt, dass weder die Feststellungen der Kommissionen, noch die Sachverständigengutachten kostenpflichtig sind.

ACHTUNG: Die Kostenfreiheit schließt allerdings nicht die außerverfahrensmäßigen Kosten, wie zum Beispiel die Anwaltskosten des Patienten mit ein. Diese hat der Patient selbst zu tragen. Sollte sich im Rahmen des Schlichtungsverfahrens jedoch herausstellen, dass ein entschädigungspflichtiger Behandlungsfehler vom Arzt begangen wurde und daraufhin eine Entschädigung gezahlt werden, so werden auch die Anwaltskosten übernommen, gegebenenfalls anteilig.

Aber allein der Wert des Gutachtens liegt in der Regel schon zwischen 1.000,- und 2.000,- EUR, so dass der Weg zur Ärztekammer auf jeden Fall finanziell sehr interessant ist. Denn nicht jeder Patient verfügt über eine Rechtsschutzversicherung oder ist finanziell in der Lage oder gewillt, diese Kosten selbst zu übernehmen oder zumindest vorzufinanzieren. Für finanziell schlechter gestellte PatientenRechtsanw'lten jedenfalls ist der Weg zur Ärztekammer oftmals die einzige Möglichkeit, ohne nennenswertes Kostenrisiko an ein Gutachten zu gelangen.

Exkurs: Eine vielfach an mich gestellte Frage ist im Übrigen, ob man nicht noch schnell eine Rechtsschutzversicherung abschließen könne. Leider nein! Die Versicherung deckt nur zukünftige Versicherungsfälle ab, nicht vergangene.

Zwar bedarf es zur Durchführung des Verfahrens vor der Gutachter- und Schlichtungsstelle der ausdrücklichen Zustimmung des betroffenen Arztes. Meine bisher als Rechtsanwältin im Arzthaftungsrecht gesammelten Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die Ärzte fast immer zustimmen. Denn auch für die Ärzte und Kliniken stellt das Schlichtungsverfahren eine Möglichkeit dar, ohne Kostenverursachung und ohne Öffentlichkeit die Angelegenheit zu klären. Eine Gerichtsverhandlung ist nämlich öffentlich, d.h. jeder Bürger darf auf den Zuschauerstühlen Platz nehmen, natürlich auch die Presse.

Ein weiterer Vorteil der Einschaltung der Gutachterkommission bzw. Schlichtungsstelle bei der Ärztekammer ist, dass die Verjährung gehemmt wird. Schadensersatzansprüche können während des Verfahrens also nicht verjähren.

„Hackt die eine Krähe der anderen wirklich kein Auge aus?“

Der in der Bevölkerung weit verbreitete Verdacht, dass „eine Krähe der anderen kein Auge aushackt“ ist unberechtigt. Meine Erfahrung mit den Gutachter- und Schlichtungsstellen hat gezeigt, dass die Anträge mit großer Sorgfalt behandelt werden und die in der Kommission oder Schlichtungsstelle tätigen Mitglieder bemüht sind, loyal und unabhängig zu entscheiden und auch die Sachverständigen mit größter Sorgfalt auszuwählen.

An wen genau muss ich mich wenden?

Die Kontaktaufnahme mit der Gutachter- und Schlichtungsstelle erfolgt durch einen formlosen Brief. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Arztes bzw. der Klinik, wo die Behandlung stattgefunden hat. Allerdings ist es nicht schädlich, wenn Sie aus Versehen die falsche Gutachterkommission/Schlichtungsstelle anschreiben. Ihnen wird dann kurzfristig mitgeteilt, welche Stelle für Sie zuständig ist. Vorsicht ist lediglich dann geboten, falls Verjährung der Ansprüche droht.

Folgende Gutachter- und Schlichtungsstellen gibt es:

Baden-Württemberg

Gutachterkommission bei der Bezirksärztekammer Nord-Württemberg
Jahnstr. 32
70597 Stuttgart
Tel.: 0711/76981-0

Gutachterkommission bei der Bezirksärztekammer Nordbaden
Kasslerstr. 1
76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/5961-0

Gutachterkommission bei der Bezirksärztekammer Südbaden
Sundgaullee 27
79114 Freiburg
Tel.: 0761/884-0

Gutachterkommission bei der Bezirksärztekammer Süd-Württemberg
Heidenastr. 11
72770 Reutlingen
Tel.: 07121/917-0

Bayern

Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der Bayerischen Landesärztekammer
Mühlbaurstr. 16
81677 München
Tel.: 089/41471

**Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg- Vorpommern /
Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein / Thüringen**

Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Norddeutschen Ärztekammern
Hans-Böckler-Allee 3
30173 Hannover
Tel.: 0511/380-2416/-2420

Hessen

Gutachter- und Schlichtungsstelle bei der Landesärztekammer Hessen
Im Vogelgesang 3
60488 Frankfurt/Main
Tel.: 069/97672-161/-162

Nordrhein-Westfalen

Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer
Nordrhein
Tersteegenstr. 9
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211/43020

Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen
bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Gartenstr. 210-214
48147 Münster/Westf.
Tel.: 0251/9229

Rheinland-Pfalz

Schlichtungsausschuss zur Begutachtung ärztlicher Behandlungen
bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 3
55116 Mainz
Tel.: 06131/288220

Saarland

Gutachterkommission für Fragen ärztlicher Haftpflicht
bei der Ärztekammer des Saarlandes
Faktoreistr. 4
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/4003-285

Sachsen

Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der Sächsischen Landesärzte-
kammer
Schützenhöhe 16
01099 Dresden
Tel.: 0351/8267-426

Was muss ich genau beachten?

In dem Schreiben an die Gutachter- und Schlichtungsstelle sollten Sie neben Ihrem vollständigen Namen, Ihrem Geburtsdatum und Ihrer Anschrift unbedingt auch den Namen des Arztes (bei einer Behandlung in der Klinik natürlich den Kliniknamen und - soweit bekannt - den Namen des Arztes, der Sie behandelt hat) angeben. Wichtig ist auch der Behandlungszeitraum bzw. das Datum des stationären Aufenthaltes. Darüber hinaus sollten im Brief auch der Grund der Behandlung und der vermutete Behandlungsfehler sowie die dadurch eingetretenen Gesundheitsschäden mitgeteilt werden. Soweit ärztliche Unterlagen vorhanden sind, wie z.B. Operations- und Entlassungsberichte, Befunde, Arztbriefe und Röntgenaufnahmen, sollten auch diese anbei gelegt werden.

Achtung: Die Gutachter- und Schlichtungsstelle darf nicht für Sie tätig werden, falls in derselben Angelegenheit ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den betroffenen Arzt eingeleitet wurde oder von Ihnen bereits Klage beim Zivilgericht eingereicht wurde.

Ihr Brief an die Gutachter- und Schlichtungsstelle könnte wie folgt aussehen:

Muster 1: Antragsschreiben

Maik Mustermann
 Heinrich-Nordhof-Str. 273
 34225 Baunatal
 Tel.: 0171/845369783

,den

An die Gutachter- und Schlichtungsstelle
 bei der Landesärztekammer Hessen
 Vogelsang 3

60488 Frankfurt/Main

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich mit der Bitte an Sie, eine an mir vorgenommene ärztliche Behandlung auf einen evtl. Behandlungsfehler zu überprüfen und ein Schlichtungsverfahren für mich einzuleiten. Ich möchte Ihnen den Sachverhalt kurz schildern:

Vom ... bis ... befand ich mich in der ... (Klinik) in stationärer Behandlung. Der Grund meiner Behandlung war ... Der Name meines behandelnden Arztes lautete .../an den Namen des behandelnden Arztes kann ich mich leider nicht mehr erinnern. Folgendes ist passiert...

Aufgrund der vorstehenden Sachverhaltsschilderung besteht der Verdacht, dass dem Arzt/den Ärzten ... ein Behandlungsfehler unterlaufen ist. Mir sind aufgrund der offenbar fehlerhaften Behandlung folgende Schäden entstanden: ...
 Ich versichere, dass weder ein zivilrechtliches noch strafrechtliches Verfahren bzw. Ermittlungsverfahren anhängig ist.

In der Anlage erhalten Sie die von mir unterzeichnete Entbindung von der Schweigepflicht (siehe nächstes Muster in diesem EBook).

Sollten noch weitere Informationen oder Unterlagen benötigt werden, bitte ich um entsprechende Mitteilung. Gern stehe ich Ihnen auch jederzeit telefonisch zur Verfügung.

Schon jetzt bedanke ich mich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Maik Mustermann

Muster 2 : Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht***Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht***

Hiermit entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte und sonstigen Personen von ihrer bestehenden Schweigepflicht gegenüber der Ärztekammer, insbesondere der Gutachter- und Schlichtungsstelle sowie den beteiligten Versicherungsgesellschaften und gegenüber den von diesen Stellen mit der Bearbeitung beauftragten Personen.

Die Gutachter- und Schlichtungsstelle ist berechtigt, alle den gesundheitlichen Zustand betreffenden Unterlagen beizuziehen. Dies betrifft auch Akten der Sozialversicherungsträger und weiterer behördlicher Stellen.

Name: ...

Vorname: ...

Geburtsdatum: ...

aktuelle Anschrift: ...

Ort und Datum:.....

Unterschrift:

Selbst wenn Sie in Ihrem Schreiben an die Gutachter- und Schlichtungsstelle alle obigen Hinweise beachten, kann es passieren, dass die Ärztekammer Ihnen noch Formulare zuschickt, die Sie ausfüllen sollen. Dies liegt dann daran, dass die Sekretariate sichergehen wollen, dass auch alle Fragen vollständig beantwortet worden sind, bevor die Unterlagen an die Kommissionsmitglieder übergeben werden. Damit Sie sich evtl. unnötige doppelte Arbeit zu ersparen, empfehle ich, dass Sie evtl. im Vorfeld telefonisch abklären, ob die zuständige Gutachter- und Schlichtungsstelle auf die Verwendung der hausinternen Formulare Wert legt. Zum Teil besteht auch die Möglichkeit, Vordrucke zur Antragstellung eines Schlichtungsverfahrens im Internet abzurufen und herunterzuladen. Auf die Angabe von Beispiel-Links verzichte ich, weil ich die Erfahrung gemacht habe, dass diese schnell veralten.

Gleich mit dem ersten Schreiben der Gutachter- und Schlichtungsstelle wird Ihnen das Aktenzeichen mitgeteilt und in der Regel auch eine Kopie der Satzung anbei gelegt. Die Satzungen sind nach meiner Erfahrung auch für den Laien verständlich und geben in kurzer und knapper Form wieder, wie das Verfahren vor der Gutachter- und Schlichtungsstelle genau funktioniert, z.B. ob die Möglichkeit besteht, einen Schlichtungsspruch anzufechten, innerhalb welcher Fristen dies beantragt werden muss, wie sich die Kommission zusammensetzt usw.

Auswahl des Sachverständigen

Eine der Hauptaufgaben der Gutachter- und Schlichtungsstelle ist es, den geeigneten Sachverständigen auszuwählen. Allein dies würde dem Laien große Schwierigkeiten bereiten, wenn man bedenkt, dass es für Hunderte medizinische Probleme auch entsprechend viel oder wenig Spezialisten

gibt. Die unaufhaltsam zunehmende Differenzierung in der Medizin macht es immer schwieriger, den richtigen Gutachter zu finden. In der Chirurgie kann es einem Vertreter des Gebietes Chirurgie bereits schwer fallen oder sogar unmöglich sein, sich zu der konkreten Frage aus einem bestimmten Teilbereich der Chirurgie zu äußern. Und nicht jeder geeignete Spezialist ist bereit, sich überhaupt mit der Erstellung von Gutachten abzugeben und aufzuhalten.

Die Ärztekammer und die Gutachter- und Schlichtungsstelle sitzt jedoch „an der Quelle“. Sie verfügt über sämtliche Informationen, welcher Arzt für welches Spezialgebiet geeignet und auch zur Gutachtenerstellung gewillt ist. Häufig werden Gutachter zu speziellen Fragen hinzugezogen, die nicht in der Kommission vertreten sind, um die notwendige Sachkunde zu garantieren. Meine Erfahrung hat jedenfalls gelehrt, dass regelmäßig hochqualifizierte und sehr erfahrene Ärzte ausgewählt werden. Eigentlich immer handelte es sich um Professoren, Klinikchefs und Chefärzte.

Die Gutachter- und Schlichtungsstelle unterbreitet den Beteiligten zunächst einen schriftlichen Vorschlag über die Person des Sachverständigen und teilt die genaue Qualifikation und dessen Dienstsitz mit. Sowohl betroffener Arzt als auch der Patient erhalten Gelegenheit, Bedenken gegen die Auswahl des Gutachters zu äußern und die Gründe im einzelnen mitzuteilen. Meine bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Gutachter- und Schlichtungsstelle hierauf – soweit möglich - relativ flexibel reagiert und bei Bedenken einer Partei bemüht ist, einen weiteren Vorschlag zu unterbreiten.

Was und wie überprüft der Sachverständige?

Bevor der Sachverständige seine Arbeit beginnen kann, muss die Gut-

achter- und Schlichtungsstelle sämtliche Krankenakten vom Arzt oder von der Klinik anfordern. Auch die vor- und nachbehandelnden Ärztee werden bei Bedarf angeschrieben und unter Vorlage der Erklärung von der Entbindung der Schweigepflicht (siehe unser Muster vorn) aufgefordert, die Unterlagen zu übersenden. Sobald diese vollständig vorliegen, werden diese dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt.

In der Regel überprüft der Sachverständige ausschließlich anhand dieser Krankenakten, ob ein Behandlungsfehler vorliegt oder nicht. Ich habe es bisher fast nie erlebt, dass der Patient sich persönlich bei dem Sachverständigen vorstellen musste. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Sachverständige nicht gründlich ist, sondern vielmehr, dass die ihm vorliegenden Unterlagen ausreichen, damit er sich ein Urteil bilden kann.

Der Gutachtauftrag soll von der Gutachter- und Schlichtungsstelle inhaltlich so konkret wie möglich erteilt und schriftlich abgefasst werden. Die Fragestellung könnte wie folgt aussehen:

- 1.1. Haben die Ärzte des XY-Krankenhauses bei der patientenseits beanstandeten Behandlung gegen anerkannte Regeln der Heilkunde verstoßen und vermeidbar fehlerhaft gehandelt, insbesondere auch unter Berücksichtigung der patientenseits vorgetragenen Beanstandungen?
- 1.2. Bestand die Indikation für die vorgenommene Behandlung?
- 1.3. Gab es Alternativmethoden? Wenn ja, hätten die vorliegenden Schäden / Beschwerden durch andere Behandlungsalternativen vermieden werden können?
- 1.4. Wurde der Patient über die Behandlung und die damit verbundenen Gefahren ausreichend aufgeklärt?
- 1.5. Nur für den Fall, dass Sie einen vermeidbaren Fehler bejahen, bitten wir um folgende Abgrenzungen:
 - 1.5.1. Welche Gesundheitsbeeinträchtigungen sind allein fehlerbedingt aufgetreten?
 - 1.5.2. Welche konkreten Beeinträchtigungen ergeben/ergaben sich aus dem

Behandlungsfehler im privaten Bereich (ggf. auch Zeitdauer)?

- 1.5.3. Welche konkreten Beeinträchtigungen ergeben/ergaben sich aus dem Behandlungsfehler im beruflichen Bereich (ggf. auch Zeitdauer)?

Die Fragen werden in jedem einzelnen Verfahren ganz individuell von der Gutachter- und Schlichtungsstelle zusammengestellt. Jeder Fall ist anders, also auch der Gutachtenauftrag niemals identisch.

Wie geht es nach dem Gutachten weiter?

Sobald das Gutachten vorliegt, wird es von der Gutachter- und Schlichtungsstelle an die Parteien weitergeleitet mit der Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen (meist 4 Wochen).

Hier sollte jetzt sehr genau gearbeitet werden!

Jeder einzelne Satz sollte genau unter die Lupe genommen und keinesfalls ungeprüft hingenommen werden. Auch Professoren können etwas übersehen, falsch verstehen oder allgemein falsch machen. Sie müssen sich also sehr genau mit dem Gutachten auseinandersetzen. Ich habe es bisher fast nie erlebt, dass ein Gutachten so eindeutig war, dass ich keine Kritikpunkte oder Nachfragen hatte. Ihre Stellungnahme müssen Sie der Gutachter- und Schlichtungsstelle schriftlich und fristgerecht zukommen lassen. Versäumung der Frist bedeutet in der Regel, dass ihr Vortrag nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Die Gutachter- und Schlichtungsstelle entscheidet dann, ob der Sachverständige zu einer ergänzenden Begutachtung aufgefordert wird oder ob Ihre Einwendungen auf direktem Wege beantwortet werden können. Das gleiche gilt selbstverständlich für die Stellungnahme der Gegenpartei.

Alsdann ergeht der Schlichtungsspruch. Einige Gutachter- und Schlichtungsstellen sehen in ihrer Satzung zusätzlich die Möglichkeit der Anfechtung des Schlichtungsspruches vor. Innerhalb einer bestimmten Frist (1 Monat) kann zusätzlich die Entscheidung der Gutachterkommission beantragt werden. **ACHTUNG:** Diese Frist ist meistens eine Ausschlußfrist. Maßgeblich ist der Zugang des Antrags, also nicht die Aufgabe zur Post, sondern der Eingang bei der Kommission. Diese zusätzliche Instanz – wenn sie denn vorhanden ist – sollte dringend von Ihnen genutzt werden, falls Sie mit dem Schlichtungsspruch nicht einverstanden sind. Auch hier gilt wieder der Grundsatz „Argumente sauber herausarbeiten und fristgerecht schriftlich mitteilen“. Nicht selten kommt es vor, dass die Ansicht der Kommission von der des Sachverständigen (in Teilbereichen) abweicht. Ein Versuch ist es alle Mal wert, zumal die Kommission sich mit Ihren Argumenten noch einmal konkret auseinander setzen muss, was Ihnen weitere Klarheit verschaffen kann, auch im Hinblick auf die Entscheidung über ein evtl. später gerichtliches Verfahren.

Die Tätigkeit der Gutachter- und Schlichtungsstelle endet in jedem Falle mit dem Schlussvotum und einer Stellungnahme zur Haftpflicht dem Grunde nach (nicht Höhe).

Ist das Schlussvotum der Gutachter- und Schlichtungsstelle bindend?

Nein! Trotz teilweiser regionaler Unterschiede haben alle Satzungen gemeinsam den Grundsatz der „Unverbindlichkeit“ des Verfahrens. Darunter ist zu verstehen, dass keine der Parteien zu etwas gezwungen werden kann, was sie nicht ausdrücklich will. Das Schlichtungsergebnis stellt lediglich eine *C h a n c e* dar, sich außergerichtlich im Vergleichswege zu einigen.

Ihnen bleibt also der Gang zu den ordentlichen Gerichten offen, wenn Sie mit der Begutachtung nicht einverstanden sind oder den Schlichtungsvorschlag für unzutreffend halten.

Selbstverständlich steht es Ihnen auch frei, einen weiteren Sachverständigen zu beauftragen (sog. Privatgutachten), bevor Sie Klage erheben oder den Antrag auf ein selbständiges Beweisverfahren bei Gericht stellen wollen.

Was tun, wenn ein Behandlungsfehler verneint wird?

Selbst wenn die Gutachter- und Schlichtungskommission einen Behandlungsfehler verneint, heißt dies nicht in jedem Falle, dass ein Behandlungsfehler tatsächlich nicht vorzuwerfen ist. Vielmehr ist es schon vorgekommen, dass der Sachverständige und die Gutachterkommission einen Behandlungsfehler verneinen, aber im gerichtlichen Verfahren ein Sieger errungen werden konnte. Sie sehen also, dass es durchaus Sinn machen kann, hier noch nicht aufzugeben.

Wie geht es weiter, wenn ein Behandlungsfehler bejaht wird?

Die Gutachter- und Schlichtungsstelle richtet sich mit einem Schreiben an den Arzt bzw. dessen Versicherung und teilt mit, dass sie Schadensersatzansprüche für begründet hält. Außerdem empfiehlt sie, die Frage der außergerichtlichen Regulierung zu prüfen. Eine Durchschrift des Schreibens erhält der Patient. In der Regel setzt sich die Versicherung des Arztes/Krankenhauses dann schriftlich mit dem Patienten in Verbindung und bittet um Bezifferung der Ansprüche oder bietet bereits eine Pauschalsumme an.

Hier ist ganz besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit geboten!!!

Auf die Risiken und Fehler, die hier lauern, gehe ich an späterer Stelle noch genau ein.

Es ist allerdings auch schon vorgekommen, dass trotz eindeutiger Bejahung eines Behandlungsfehlers keine Bereitschaft bestand, Schadenersatz zu leisten. In diesem Falle haben Sie nur noch die Möglichkeit, Ihre Ansprüche im zivilgerichtlichen Verfahren durchzusetzen. Dies wird aber eher die Ausnahme bleiben.

Öfter ist es allerdings schon vorgekommen, dass die Versicherung des Arztes nicht bereit war, die Vorstellungen des Patienten in voller Höhe zu befriedigen. Mit anderen Worten: es konnte keine Einigung über die Höhe der Abfindung erzielt werden. Auch dann wird Ihnen nichts weiter übrig bleiben, als die (Rest) Forderung gerichtlich einzuklagen.

Was muss ich bei den Verhandlungen mit den Versicherungen beachten?

Wie bereits oben erwähnt, ist ein positives Schlussvotum der Gutachter- und Schlichtungsstelle die ideale Ausgangsposition, um mit dem Versicherer des Arztes/Krankenhauses in außergerichtliche Vergleichsverhandlungen einzusteigen. Ich kann aber nur nochmals betonen, dass hier allergrößte Vorsicht geboten ist. Aus meiner anwaltlichen Tätigkeit weiß ich, dass die Versicherer bestrebt sind, den geschädigten Patienten mit einem Minimalbetrag abzuspeisen und sogar versuchen, sich vom Patienten zusätzlich eine (im Abfindungsformular oft versteckten) Klausel unterzeichnen zu lassen, dass auch Zukunftsschäden mit abgegolten werden.

VORSICHT vor Abfindungsformularen!

Ich will dies näher erläutern: Die Versicherer verwenden durch die Bank weg sogenannte Abfindungsformulare. Ausnahmslos immer ist in diesen Formularen auch ein Satz enthalten mit dem Inhalt, dass alle Ersatzansprüche aus dem Schadensfall mit dieser Einmalzahlung für jetzt und alle Zukunft abgefunden sind. Die Formulierung in den Formularen ist von Versicherung zu Versicherung unterschiedlich und in der Regel für den juristischen Laien in seiner Wirkung nicht annähernd überschaubar. Die Folgen einer Unterschrift können für den Geschädigten jedoch fatal sein. Eine solche Klausel heißt nämlich nichts anderes, als dass zukünftige, bisher noch nicht erkennbare Schäden nicht mehr eingefordert werden können. In ungefähr der Hälfte der Fälle, insbesondere bei schweren Schädigungen, sind Folgeschäden nicht absehbar. Sie sollten sich daher sehr genau überlegen, ob sie ein Formular mit einer solchen Klausel tatsächlich unterschreiben wollen.

Wenn Sie sich dafür entscheiden, eine solche Abfindungsklausel nicht zu unterzeichnen, ist dies jedoch nur der erste Schritt. Im zweiten Schritt sollten Sie unbedingt die Gegenpartei auffordern, zukünftige Ansprüche anzuerkennen. Dies wird selbst von Rechtsanwälten gelegentlich vergessen. Auf keinen Fall dürfen Sie sich dann mit einem „einfachen“ Anerkenntnis zufriedengeben. Grund: Die Verjährungsfristen beginnen bei einem „einfachen“ Anerkenntnis neu zu laufen. Es hilft Ihnen also wenig, wenn Sie zwar darauf achten, dass Sie selbst keine Abgeltungsklausel unterschreiben, im Gegenzuge jedoch versäumen, sich von der Gegenpartei das rechtssichere Anerkenntnis unterschreiben lassen.

Da die Formulierung Schwierigkeiten bereiten dürfte, hier ein Muster:

Muster 3: Anerkennung für Zukunftschäden

*Maik Mustermann
Heinrich-Nordhof-Str. 272
34225 Baunatal*

, den

*An
die XY-Versicherung*

Ihr Zeichen: Haftpflichtschadenummer

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie die Gutachter- und Schlichtungsstelle in ihrem Schlussvotum vom ... festgestellt hat, sind meine Leiden auf die fehlerhafte ärztliche Behandlung zurückzuführen. Da im Moment noch nicht absehbar ist, ob zukünftig eine Schadensersatzpflicht durch das Auftreten weiterer, bisher noch nicht erkennbarer und nicht voraussehbarer Beschwerden besteht, bitte ich Sie, mir bis spätestens zum

XX.XX.XXXX

zu bestätigen, dass Sie für zukünftige Schäden eintreten werden als sei gegen Sie bzw. Ihren Versicherungsnehmer ein gerichtliches Feststellungsurteil ergangen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes habe ich einen Anspruch darauf, dass Sie diese Erklärung abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Maik Mustermann

Sollte diese Erklärung von der Versicherung nicht abgegeben werden, ist die einzige Möglichkeit die Klageerhebung vor Gericht, um Ihre zukünftigen Ansprüche feststellen zu lassen.

Hinsichtlich der Abfindungshöhe muss unbedingt verhandelt werden. Nicht selten hat der Versicherer nach Beendigung der Verhandlungen das fünf- bis zehnfache der ursprünglich angebotenen Summe gezahlt. Voraussetzung ist eine geschickte Verhandlungsführung und selbstverständlich Kenntnis der allgemeinen Grund- und Erfahrungssätze. In der Regel ist ein juristischer Laie benachteiligt, wenn man bedenkt, dass die Sachbearbeiter der Versicherungen über große praktische Erfahrungen sowohl auf medizinischem als auch auf juristischem Gebiet verfügen und die haftungsrechtlichen Fragen, wie z.B. zur Höhe der Schadensbeziehung, aktuelle Rechtsprechung usw. absolut beherrschen. Schließlich ist es deren täglich Brot!

Aus meiner anwaltlichen Tätigkeit weiß ich auch, dass Patienten dazu neigen, sich bereits über einen kleineren Betrag zu freuen, insbesondere wenn sie in momentanen Geldnöten stecken, das Schadensereignis schon mehrere Jahre her ist und der Zeitfaktor eine große Rolle spielt. Dies ist aber genau die falsche Strategie. Hierauf wird von den Versicherern mitunter sogar gesetzt. Es gilt also Ruhe zu bewahren, das Angebot nüchtern zu prüfen und immer eine Gegenrechnung aufzumachen. Ein wenig Geduld hat sich meistens ausgezahlt und oftmals zu zusätzlichen Zahlungen von mehreren Tausend Euro geführt.

Brauche ich einen Rechtsanwalt oder kann ich es allein?

Nach den obigen Ausführungen können Sie selbst beurteilen, ob Sie es sich zutrauen, die gesamte Prozedur allein durchzustehen und auch in der Lage sind, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Ein entscheidender Aspekt – wenn nicht gar *der* entscheidende – wird natürlich auch die Frage der Kosten für einen Anwalt sein. In diesem Zusammenhang sollten Sie sich auch überlegen, ob es Sinn macht, einen Anwalt erst im Stadium der Vergleichsverhandlungen einzuschalten, also wenn ein Arztfehler bejaht wurde und nun mit der Versicherung des Arztes über die Höhe der Entschädigung zu verhandeln ist. Es sieht nämlich so aus, dass Sie nichts sparen, wenn Sie sich bis zu den Vergleichsverhandlungen mit der Versicherung „selbst durchwurschteln“. Das deutsche Anwaltsgebührenrecht (RVG) unterscheidet nämlich nicht zwischen der Anzahl der Schreiben und den geführten Telefonaten, was fälschlicherweise in der Bevölkerung verbreitete Meinung ist. Entscheidend ist einzig und allein der Gegenstandswert¹. Es macht also keinen Unterschied, ob der Rechtsanwalt bereits das erste Schreiben an die Gutachter- und Schlichtungsstelle für Sie übernimmt, Einwendungen gegen das Sachverständigengutachten vorbringt, eine zusätzliche Entscheidung der Kommission beantragt und die Vergleichsverhandlungen für Sie führt (also von Anfang an alles macht) oder ob er erst im letzten Stadium (Vergleichsverhandlungen) anfängt, für Sie tätig zu werden. Man mag es kaum glauben: Der Gegenstandswert ist der gleiche und damit auch das Anwaltshonorar². Wenn Sie also ohnehin das Gleiche bezahlen, warum dann nicht für die gesamte Leistung? Etwas anderes könnte lediglich dann gelten, falls Sie mit Ihrem Rechtsanwalt eine Honorarvereinbarung treffen. Dies ist jedoch

^{1, 2} Höhere Anwaltskosten können lediglich dann entstehen, falls ihr Anwalt von der mittleren Geschäftsgebühr (1,3 Faktor) abweicht, weil seine Tätigkeit überdurchschnittlich umfangreich und schwierig war.

Außerdem möchte ich noch einmal an den Grundsatz erinnern „WER VERLIERT – DER ZAHLT!“. Sollte es also zu einer Entschädigung kommen, würde die Haftpflichtversicherung des Arztes/Krankenhauses auch die Kosten Ihres Anwaltes übernehmen, allerdings nur in der Höhe des Gegenstandswertes der gezahlten Entschädigung.

Hier ein Beispiel⁴:

19.000,00 EUR werden von Ihrem Anwalt gefordert, die Versicherung will aber nur 5.000,00 EUR zahlen. Schließlich einigt man sich auf 10.000,00 EUR (Vergleich). Die Versicherung übernimmt die Anwaltskosten nur auf den Gegenstandswert des gezahlten Betrags (10.000,00 EUR); das sind 1.714,48 EUR. Dem Rechtsanwalt steht für seine Tätigkeit jedoch das Honorar auf den vollen geforderten Betrag (19.000,00 EUR) zu, also 2.132,08 EUR. Den Differenzbetrag in Höhe von 417,60 EUR (2.132,08 \cdot 1.714,48) muss also der Patient an seinen Anwalt zahlen.

Sollte die Versicherung jegliche Entschädigung verweigern, müssen Sie Ihren eigenen Anwalt in voller Höhe bezahlen (in der Regel ohne Vergleichsgebühr); allerdings nicht den Anwalt der Versicherung, auch nicht die Gutachter- und Schlichtungsstelle und auch nicht den oder die Sachverständigen.

**Sie sehen – das Kostenrisiko ist also überschaubar -,
wenn Sie sich anwaltlicher Hilfe bedienen.**

Von den Kosten für einen Anwalt mal ganz abgesehen ist folgendes zu beachten: Nicht nur die Vergleichsverhandlungen sondern das gesamte

⁴ Die Kostenübernahme durch die Versicherung entspricht keiner gesetzlichen Regelung, ist in der Praxis jedoch üblich.

Gutachter- und Schlichtungsverfahren kann Weichenstellungen und Tücken beinhalten, die von einem juristischen Laien nicht in jedem Falle erkannt werden können. Ich erinnere mich zum Beispiel an einen Mandanten, der das Verfahren vor der Gutachter- und Schlichtungsstelle zunächst selbst geführt hat. Erst nachdem das Sachverständigengutachten vorlag mit dem Ergebnis, dass ein entschädigungspflichtiges Verhalten des Krankenhauses bejaht wurde, wendete er sich an unsere Kanzlei. Das Gutachten wies verschiedene offene Fragen auf, die von dem Sachverständigen auf mein Hinwirken nachgebessert wurden. Da aber auch die Nachbesserungen nicht zu meiner Zufriedenheit erfolgten, beantragte ich zusätzlich noch die Kommissionsentscheidung. Die Kommission wich in Teilbereichen von der Beurteilung des Sachverständigen ab, und zwar zugunsten meines Mandanten. Die Versicherung des Krankenhauses bot uns dann einen lächerlichen Abfindungsbetrag an, den wir selbstverständlich nicht akzeptierten, sondern das 14-fache forderten. Da es sich um eine recht hohe Summe handelte, begann die Versicherung nun erst einmal, den Sachverhalt genauer unter die Lupe zu nehmen. Dabei fiel der Versicherung ein Brief meines Mandanten in die Hände, den er an die Gutachter- und Schlichtungsstelle vor meiner Einschaltung geschrieben hatte. Diesen Brief nahm die Versicherung zum Anlass, die Vergleichsverhandlungen sofort abzubrechen und sämtliche Zahlungen zu verweigern, da angeblich die Ansprüche verjährt seien. Was hatte mein Mandant gemacht? Er hatte eine Frage der Gutachter- und Schlichtungsstelle falsch verstanden und – ohne überhaupt danach gefragt worden zu sein – einen bestimmten Termin mitgeteilt, wann er von dem Arztfehler erfahren haben will. Wie sich auf mein Nachfragen herausstellte, stimmte dieser Termin noch nicht einmal. Er hatte sich in dem Jahr geirrt.

Schließlich blieb uns nichts weiter übrig, als Klage vor dem Landgericht zu erheben. Durch dieses unüberlegte Handeln hätte er beinahe sämtliche

Schadensersatzansprüche zunichte gemacht.

Und nun die Moral der Geschichte:

1. Jedes Wort, jeder Satz möchte sehr gut überlegt sein,
2. niemals Ausführungen machen, nach denen nicht gefragt ist,
3. sich immer mit Ausführungen zu medizinischen Kenntnissen und Zusammenhängen sowie zu Fristen zurückhalten.

Aber nicht nur die Abgrenzung zwischen dem, was man mitteilen muss und dem, was man besser zurückhält, bereitet dem Laien in der Regel Schwierigkeiten. Auch die Frage, wie man sich mit dem Gutachten am besten auseinandersetzt, wo eine ergänzende Begutachtung gefordert werden muss, wie Gegenargumente vorgebracht und neue Fragen aufgeworfen werden können und wo dem Sachverständigen auch zugestimmt werden kann, erfordert Erfahrung und Fingerspitzengefühl. In jedem Fall bedarf es einer detaillierten Auseinandersetzung mit den medizinischen Ausführungen und selbstverständlich einer juristischen Auswertung. Weiter müssen Fristen beachtet, Formalien eingehalten und die Anträge fundiert begründet werden.

Selbst wenn der Patient sich bis zu den Vergleichsverhandlungen wacker durchkämpft, kann der optimale Abschluss daran scheitern, dass er überhaupt nicht weiss, was und wieviel er fordern kann. Oftmals ist dem Laien der Unterschied zwischen „materiellen“ und „immateriellen“ Schäden noch nicht einmal bewußt. So weiss er in der Regel auch nicht, dass Ansprüche auf Fahrtkostensersatz für Besuche im Krankenhaus von Familienangehörigen an ihn abgetreten und von ihm direkt eingefordert werden können oder Verdienstaufschlag und Kosten für eine Haushaltshilfe als Schäden

geltend gemacht werden können.

Oft werde ich gefragt, wieviel Schmerzensgeld überhaupt verlangt werden kann und wo das steht. Hier ein Tipp: Der ADAC-Verlag gibt jedes Jahr ein dickes Buch heraus, das unter Juristen und Versicherungen als HACKS-Schmerzensgeldtabelle bekannt ist. Dort sind ca. 3.000 Urteile mit den neuesten Entscheidungen deutscher Gerichte zu den verschiedensten Verletzungen aufgelistet. Dieses Buch ist dafür mein wichtigstes Handwerkszeug.

Noch ein wichtiger Hinweis: Sollten Sie sich dafür entscheiden, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, sollten Sie bei der Wahl Ihres Anwaltes folgendes beachten: Arzthaftungsrecht zählt zu den anspruchsvollsten Rechtsgebieten. In Deutschland gibt es im Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten nicht sehr viele Anwälte, die bereits Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt haben. Dennoch neigen meiner Ansicht nach einige Kanzleien und deren Vorzimmer dazu, zu behaupten, sie hätten auf jedem Gebiet – einschließlich Arzthaftungsrecht – einschlägige Erfahrungen. Bevor Sie also Anrufe tätigen und Termine vereinbaren, sollten Sie eine gründliche Vorauswahl treffen und sich zum Beispiel im Internet informieren. Fast jeder Anwalt hat heutzutage eine eigene Homepage und stellt detailliert seine Spezialgebiete heraus. Eine andere Möglichkeit ist es, sich bei den Rechtsanwaltskammern nach dem geeigneten Anwalt zu erkundigen.

Und noch etwas: Nicht die örtliche Nähe ist entscheidend. Im Zeitalter von Telefon, Fax und Email ist dies nebensächlich, zumal gerade Anwälte mit juristischen Randgebieten es gewöhnt sind, weite Strecken auf sich zu nehmen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und viel Glück.

Ihre

Dr. Solveig Meier

Feedback@rechts-auskunft.de

www.rechts-auskunft.de

Stichwortverzeichnis:

Abfindung	17	Behandlungsfehler	3, 4, 8, 13, 14, 16, 17
Abfindungsbetrag	24	Behandlungszeitraum	8
Abfindungsformular	17	Bezirksärztekammer Nordbaden	6
Abfindungshöhe	20	Bezirksärztekammer Nord-Württemberg	6
Abfindungsklausel	18	Bezirksärztekammer Südbaden	6
Abgeltungsklausel	18	Bezirksärztekammer Süd-Württemberg	6
ambulanten oder stationären Behandlung	3	Chefärzte	12
Anerkenntnis	18	Chirurgie	12
Ansprüche	18, 20	deutschen Ärzteschaft	3
Antragsschreiben	9	Deutschlands Experten	3
Anwalt	21, 23, 26	einigen	2
Anwaltskosten	4, 23	Entschädigung	3, 4, 22, 23
Arzt	3, 4, 5, 6, 8, 12, 13, 16, 17, 21	Ermittlungsverfahren	8
Arzt – Patienten – Verhältnis	3	Ersatzansprüche	18
Ärztekammer	4, 5, 11, 12	Experten	3
Ärztekammer des Saarlandes	7	Fehler	3
Ärztekammer Nordrhein	7	Folgeschäden	18
Ärztekammer Westfalen-Lippe	7	Formular	11, 18
Arztfehler	21, 24	Frist	11, 14, 25
Arzthaftungsrecht	5, 26	gebührenfrei	4
ärztliche Behandlung	3	Gebührenfreiheit	4
ärztliche Gremien	3	Gegenstandswert	21, 22, 23
ärztliche Unterlagen	8	Gericht	19
Ausschlußfrist	15	gerichtliches Verfahren	15, 16
außergerichtliche Vergleichsverhandlungen	17	Gerichtsprozess	2
außergerichtlichen Regulierung	16	Gerichtsverhandlung	5
Bayerischen Landesärztekammer	6	Gesundheitsbeeinträchtigungen	13
Behandlung	6, 8	Gesundheitsschäden	8
Behandlungsalternativen	13	Gutachten	4, 12, 14, 24, 25

Gutachtenauftrag	13	Rechtsanwalt	5, 18, 21
Gutachtenerstellung	12	Rechtsanwaltskammern	26
Gutachter	12	Rechtsschutzversicherung	4, 5
Gutachter- und Schlichtungskommission	16	Risiken	3
Gutachter- und Schlichtungsstelle		Sachkunde	12
..... 4, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 23		Sächsischen Landesärztekammer	7
Gutachterkommission	3, 5, 15, 16	Sachverständigengutachten	4, 21, 23
Haftpflichtversicherung	22	Sachverständiger	
Honorar	23 5, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 23, 24, 25	
Honorarvereinbarung	21	Satzung	11, 14, 15
Internet	26	Schäden	18, 25
juristischer Laie	2, 18, 20, 23	Schadensersatz	17
Klage	8, 24	Schadensersatzansprüche	5, 16, 24
Klageerhebung	19	schlechte Erfahrungen	3
Klausel	18	Schlichtungsanspruch	11, 14, 15
Klinik	5, 6, 8, 13	Schlichtungsstelle	3, 5
Klinikchefs	12	Schlichtungsstelle und Gutachterkommission	4
Kommission	5, 11, 12, 15, 21, 24	Schlichtungsverfahren	4, 5, 11
Kosten	3, 4, 21, 23	Schlichtungsvorschlag	16
Kostenfreiheit	4	Schlussvotum	15, 17
kostenlos	3	Schmerzensgeld	25
kostenpflichtig	4	Schweigepflicht	10, 13
Kostenrisiko	2, 3, 4	Sorgfalt	5
Kostenverursachung	5	Spezialgebiet	3, 12
Krankenakten	12	Spezialist	11, 12
Krankenhaus	13, 16, 17, 22, 24, 25	stationären Aufenthaltes	8
Laie	11, 25	Strategie	20
Landesärztekammer Hessen	7	Unterschrift	18
Landesärztekammer Rheinland-Pfalz	7	Untersuchungs- und Behandlungsverfahren	4
Landesärztekammern	4	Verdienstausfall	25
Leitfaden	2	Verfahren	5, 11, 15
loyal	5	Vergleichsverhandlungen	21, 23, 24, 25
medizinische Probleme	11	Verhandlungen	20
Muster	18	Verhandlungsführung	20
Norddeutschen Ärztekammern	7	Verjährung	5, 6, 24
ohne anwaltliche Hilfe	2	Verjährungsfristen	18
Patient	2, 3, 4, 12, 13, 16, 17, 20, 23, 25	Verletzungen	26
Pauschalsumme	16	Versicherer	17, 20
Presse	5	Versicherung	5, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 24
Professoren	12, 14	Vordrucke	11
Qualifikation	12	Zeitfaktor	20

Zivilgericht.....	8	Zukunftsschäden	17
zivilgerichtlichen Verfahren.....	17		

Urheberrechtsbelehrung:

Dieses EBook ist urheberrechtlich geschützt. Es ist lediglich gestattet, dass PDF-Dokument einmalig für den eigenen Gebrauch auszudrucken und eine digitale Sicherheitskopie zu fertigen. Eine sonstige Vervielfältigung und Verwendung jeglicher Art bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Firma Rechtinco. Verstöße gegen das Urheberrecht werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.